



# Leitfaden zur Durchführung von J+S-Angeboten der Kantone, Gemeinden und der nationalen Sportverbände mit Kindern und Jugendlichen (Nutzergruppe 4)

Der vorliegende Leitfaden soll den J+S-Coaches und den J+S-Leiterinnen bzw. J+S-Leitern eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen geben und die relevanten rechtlichen Grundlagen überschaubar zusammenfassen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Die allgemeinen Bestimmungen zu den J+S-Angeboten sind im [Leitfaden J+S-Coach](#) ersichtlich.

## J+S-Angebot

### Definition J+S-Angebot

(Art. 3 und 10 SpoföV)

Die Kurse (inklusive Trainingstage) und Lager desselben Organisators, die dieser bei der zuständigen Behörde gemeinsam für die Dauer von maximal einem Jahr zur Bewilligung anmeldet, werden zu einem Angebot zusammengefasst.

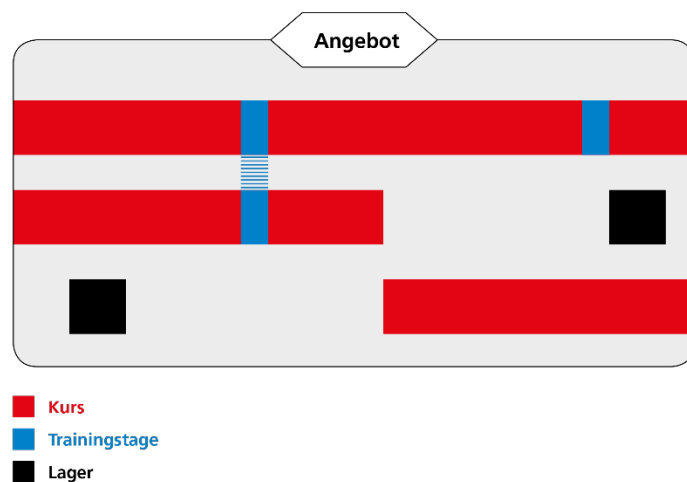


Abb. 1: Beispiel Angebot

## J+S-Kurs

### Definition J+S-Kurs

(Art. 2 und 4 VSpoFöP)

Ein Kurs umfasst Aktivitäten, die regelmässig durchgeführt werden:

- unter der Leitung von Leiterinnen bzw. Leitern;
- in einer beständigen Gruppe;
- während einer bestimmten Mindestkursdauer.

J+S-Aktivität: Eine einzelne, zeitlich beschränkte, sportliche Tätigkeit (Training oder Trainingstag).



## Minimale Teilnehmerzahl

(Art. 5 Abs. 1 VSpoFöP) An einem Kurs müssen mindestens drei Kinder oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen.

## Kurs- und Aktivitätendauer

(Art. 8 und 9 VSpoFöP) In einem Kurs können mehrere Sportarten unter der Leitung von Leiterinnen oder Leitern durchgeführt werden. Die Minimalbedingungen richten sich nach den angemeldeten Sportarten.

Für die Sportarten Aikido, Akrobatikturnen, Allround, American Football, Armbrust, Artistic Swimming, Badminton, Bahnradsport, Baseball/Softball, Basketball, BMX, Bogenschiessen, Curling, Einrad, Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Faustball, Fechten, Fussball, Geräteturnen, Gewehr, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Inline Hockey, Judo, Ju-Jitsu, Karate, Kickboxing Light, Korbball, Kunstradfahren, Kunstturnen, Landhockey, Leichtathletik, Light-Contact Boxing, Mountainbike, Nationalturnen, Orientierungslauf, Parkour, Pistole, Radsball, Radquer, Reiten, Rettungsschwimmen, Rhönrad, Rhythmische Gymnastik, Ringen, Rock'n'Roll, Rollhockey, Rollkunstlauf, Rugby, Schwimmen, Schwingen, Speedskating, Squash, Strassenradsport, Streethockey, Synchronized Skating, Tanzen Standard/Latein, Tchoukball, Tennis, Tischtennis, Trialradsport, Trampolin, Triathlon, Turnen, Unihockey, Volleyball, Voltige, Wasserball, Wasserspringen und Wushu/Kung Fu gelten folgende Minimalbedingungen:

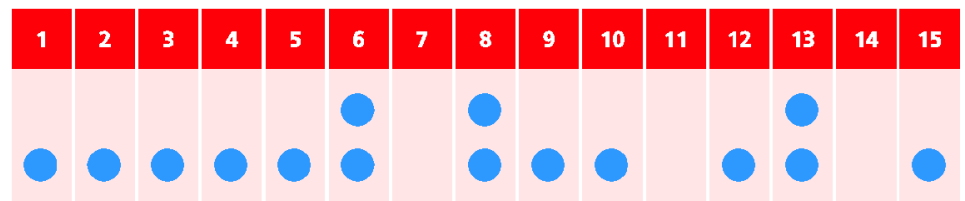
Die Minimaldauer eines Kurses beträgt 15 Kalenderwochen und beinhaltet mindestens 15 Trainings verteilt über mindestens 12 Kalenderwochen.

Dauert ein Kurs länger als sechs Monate, so muss die Mindestzahl der Trainings innerhalb von höchstens sechs Monaten durchgeführt werden.

Eine Aktivität dauert zwischen 60 und 90 Minuten. Pro Kurs darf pro Tag höchstens eine Aktivität zur Beitragsgewährung abgerechnet werden.

Wird eine Aktivität (z. B. ein Training) aufgeteilt, d. h. ein Teil der Gruppe trainiert am Vormittag und der andere Teil der Gruppe am Nachmittag, können beide Einheiten pro Tag abgerechnet werden. Falls eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer in beiden Einheiten trainiert und in der Anwesenheitskontrolle aufgeführt ist, wird für diese Person nur das längere Training an diesem Tag subventioniert.

### Wochen (Montag–Sonntag)



### Trainings

Abb. 2: Beispiel Kurs

Für die Sportarten Bergsteigen, Biathlon, Kanusport, Rudern, Segeln, Skifahren, Skilanglauf, Skispringen, Skitouren, Snowboard, Sportklettern, Wasserfahren und Windsurfen gelten folgende Minimalbedingungen:

Der Organisator hat innerhalb von fünf Monaten in fünf unterschiedlichen Wochen je mindestens eine einzeln organisierte Aktivität durchzuführen.

Die Minimaldauer eines Kurses beträgt 45 Teilnehmerstunden.

Eine Aktivität dauert mindestens eine Stunde. Pro Aktivität können höchstens fünf Stunden für die Berechnung der Teilnehmerstunden berücksichtigt werden. Pro Tag und Kurs darf höchstens eine Aktivität abgerechnet werden. Die oben erläuterte Regelung zur Aufteilung von Aktivitäten ist ebenfalls gültig.

## Trainingstage

- (Art. 8 Abs. 6<sup>bis</sup> VSpoFöP) In Ergänzung zu den Kursen können innerhalb eines Angebots Trainingstage durchgeführt werden.
- Ein einzelner Trainingstag umfasst mindestens zwei Trainings von insgesamt vier oder fünf Stunden Dauer, je eine am Vormittag und/oder am Nachmittag und/oder am Abend sowie gemeinsame Sozialzeit (Mahlzeiten, Freizeitaktivität usw.).
- Die Anzahl Trainingstage darf höchstens der Anzahl Kurswochen entsprechen und nicht grösser sein, als die Anzahl der innerhalb des Kurses durchgeführten Trainings. Trainingstage, welche dieses Kontingent überschreiten, lösen nur Beiträge für eine einzelne Aktivität von maximal 90 Minuten aus.
- Die Teilnehmenden der Trainingstage sind während der gesamten Dauer der Trainingstage in der gleichen Gruppe zusammen und verbringen die Sozialzeit zwischen den Trainingseinheiten gemeinsam.
- Die Betreuung der Teilnehmenden während der gesamten Dauer der Trainingstage hat durch die Leitenden zu erfolgen.

## J+S-Lager

### Definition J+S-Lager

- (Art. 11 Abs. 1 VSpoFöP) Ein Lager umfasst Aktivitäten in den J+S-Sportarten, die in einer Gruppe, die eine Lagergemeinschaft bildet, unter der Leitung von Leiterinnen bzw. Leitern durchgeführt werden.

### Minimale Teilnehmerzahl

- (Art. 13 Abs. 1 VSpoFöP) An einem Lager müssen mindestens 12 Kinder oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen.

### Lagerleitung

- (Art. 12 VSpoFöP) Zur Durchführung eines Lagers braucht es mindestens zwei Leiterinnen bzw. Leiter. Diese müssen dazu berechtigt sein, in der entsprechenden Sportart, bzw. den entsprechenden Sportarten und der Zielgruppe, bzw. den Zielgruppen eingesetzt zu werden.

### Lagerdauer

- (Art. 14 Abs. 1 und 6 VSpoFöP) Ein Lager muss mindestens vier aufeinanderfolgende Tage dauern. In Lagern, welche mehr als vier Tage dauern, darf ein trainingsfreier Tag stattfinden. Dieser wird für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

### Aktivitätendauer

- (Art. 14 Abs. 3 VSpoFöP) Pro Lagertag sind mindestens zwei Trainings-Einheiten durchzuführen, je eine am Vormittag und/oder am Nachmittag und/oder am Abend.
- Insgesamt müssen die Aktivitäten mindestens vier Stunden dauern.

### Übernachtung

- (Art. 11 Abs. 2 VSpoFöP) Eine Lagergemeinschaft beinhaltet das Zusammenleben in einer Tagesstruktur an einem bestimmten Ort mit oder ohne gemeinsame Übernachtung.

### Erster und letzter Lagertag

- (Art. 14 Abs. 4 VSpoFöP) Der erste und der letzte Lagertag gelten zusammen als ein Lagertag, wenn an diesen beiden Tagen zusammen mindestens vier Stunden Trainings durchgeführt werden.

# Sportarten, Gruppengrössen und Leitereinsatz

## Sportarten mit und ohne besonderen Sicherheitsbestimmungen

(Anhang 1 VSpoFöP)

**Sportarten ohne besondere Sicherheitsbestimmungen:** Aikido, Allround, Akrobatikturnen American Football, Badminton, Bahnradsport, Baseball/Softball, Basketball, BMX, Curling, Einrad, Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Faustball, Fechten, Fussball, Geräteturnen, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Inline Hockey, Judo, Ju-Jitsu, Karate, Kickboxing Light, Korbball, Kunstradfahren, Kunstturnen, Landhockey, Leichtathletik, Light-Contact Boxing, Mountainbike, Nationalturnen, Orientierungslauf, Parkour, Radball, Radquer, Rhönrad, Rhythmische Gymnastik, Ringen, Rock'n'Roll, Rollhockey, Rollkunstlauf, Rugby, Schwimmen, Skilanglauf, Speedskating, Squash, Strassenradsport, Streethockey, Synchronized Skating, Tanzen Standard/Latein, Tchoukball, Tennis, Tischtennis, Trampolin, Trialradsport, Turnen, Unihockey, Volleyball und Wushu/Kung Fu.

**Sportarten mit besonderen Sicherheitsbestimmungen:** Armbrust, Artistic Swimming, Bergsteigen, Biathlon, Bogenschiessen, Gewehr, Kanusport, Lagersport/Trekking, Pistole, Reiten, Rettungsschwimmen, Rudern, Schwimmen, Segeln, Skifahren, Skispringen, Skitouren, Snowboard, Sportklettern, Triathlon, Voltigieren, Wasserball, Wasserfahren, Wasserspringen, Windsurfen.

## Gruppengrössen pro eingesetzte Leiterperson

(Anhang 2 VSpoFöP)

Die Gruppengrösse richtet sich nach der durchgeführten Sportart und ist dem Kapitel «Gruppengrössen pro eingesetzte Leiterperson» der entsprechenden Sportartenleitfäden zu entnehmen.

Die maximale Gruppengrösse in den Sportartenleitfäden bezieht sich einzig darauf, ob Subventionen ausgelöst werden können. Um die optimalen Gruppengrössen im Zusammenhang mit der Sicherheit festzulegen, [siehe die Merkblätter zur Unfallprävention](#).

## Leitereinsatz

(Art. 20 und 22 J+S-V-BASPO)

Der Leitereinsatz richtet sich nach der durchgeführten Sportart und ist den entsprechenden Sportartenleitfäden zu entnehmen.

(Anhang 3 J+S-V-BASPO)

<b>Zielgruppe</b>	<b>Erforderliche Anerkennung für Sportarten ohne besondere Sicherheitsbestimmungen</b>	<b>Erforderliche Anerkennung für Sportarten mit besonderen Sicherheitsbestimmungen</b>
Kinder	J+S-Allround Kinder oder J+S-«Sportart»* Kinder oder J+S-Schulsport Kinder	J+S-«Sportart»* Kinder
Jugendliche	J+S-«Sportart»* Jugendliche oder J+S- Schulsport Jugendliche	J+S-«Sportart»* Jugendliche
Gemischte Gruppe	J+S-Allround Kinder oder J+S-«Sportart»* Kinder oder J+S-Schulsport Kinder und J+S-«Sportart»* Jugendliche oder J+S-Schulsport Jugendliche	J+S-«Sportart»* Kinder und J+S-«Sportart»* Jugendliche

\*Der Begriff J+S-«Sportart» bedeutet eine sportartenspezifische Anerkennung in der durchgeführten Sportart entsprechend dem Leitfaden zur Durchführung von Angeboten der betreffenden Sportart.

Verfügt eine Leiterin oder ein Leiter nicht über sämtliche erforderlichen Anerkennungen, so muss eine weitere Leiterperson mit der fehlenden Anerkennung eingesetzt werden.

Ergänzende Trainings der «Physis» und «Psyche» in Kursen aller Sportarten können von sämtlichen Leiterinnen und Leitern mit einer sportartenspezifischen Anerkennung oder folgender spezifischer Weiterbildung erteilt werden:

- J+S mit dem Zusatz «Physis» für Konditionstraining
- J+S mit dem Zusatz «Psyche» für Mentaltraining

Grundlage dieses Leitfadens bildet das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17.6.2011 (SpoFöG) und die dazugehörigen Verordnungen:

- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderverordnung, VSpoFöV)
- Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP)
- Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO)